

51. Jahrgang / Oktober 2022 / Nr. 5

# Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von  
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

**Linde**  
[www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)

## **Lea Zieger/Walter Doralt**

Notariatsakt und materielle Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts

## **Hanspeter Hanreich**

Wirtschaftspolitik, Umweltpolitik und Nachhaltigkeit

## **Gernot Ehgartner**

Die Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen

## **Florian Ebner**

Die neue EU-Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen

## **Aus der aktuellen Rechtsprechung**

OGH-Entscheidungen zu Personen- und Kapitalgesellschaften

## **Unternehmensrecht aktuell**

Europäische Finanzmarktaufsicht

# Wertsicherung am erbrechtlichen Praxisprüfstand

Das österreichische Erbrecht kennt die Anrechnung sowohl beim Erbteil (§§ 752 ff ABGB) als auch beim Pflichtteil (§§ 780 ff ABGB). Die größte praktische Bedeutung hat die Anrechnung (iVm der Hinzurechnung) sicherlich im Bereich des Pflichtteilsrechts. Schenkungen, die der Pflichtteilsberechtigte oder auch ein Dritter vom Verstorbenen zu dessen Lebzeiten oder auf den Todesfall erhalten hat, sind der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf einen allfälligen Geldpflichtteil des Geschenknehmers anzurechnen. Für eine zeitlich unbefristete Anrechnung von Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte ist es nach § 783 ABGB idF des ErbRÄG 2015, BGBl I 2015/87, ausreichend, dass die die Zuwendung empfangende Person zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehört (zur Reichweite *Zankl*, Hinzu- und Anrechnung von Altschenkungen nach dem ErbRÄG 2015, NZ 2022, 261). Gerade bei Schenkungen unter Lebenden kommt damit der Rechenmethode, dh insb auch dem Zeitpunkt, auf den die Bewertung zu erfolgen hat, sowie der Art der Hochrechnung auf den Todeszeitpunkt, ganz entscheidende Bedeutung zu.

Nach § 794 ABGB idF vor dem ErbRÄG 2015 waren unbewegliche Sachen nach dem Zeitpunkt des Empfangs, bewegliche Sachen nach dem Zeitpunkt des Erbfalls zu bewerten. Auch bei unbeweglichen Sachen (insb Liegenschaften und Unternehmen) wurde von der Judikatur und Lehre der Geldentwertung durchaus Rechnung getragen. Wertsteigerungen, die auf die Tätigkeit des Empfängers zurückgingen, waren nicht zu berücksichtigen. Sonderkonstellationen wurde von der Judikatur immer wieder Rechnung getragen. Der früheren Rechtslage (dh jener vor dem ErbRÄG 2015) wurde dennoch konstatiert, dass sie zu unbilligen Ergebnissen führen konnte (ErlRV 688 BlgNR 25. GP, 35, unter Verweis auf *Welser*, Die Reform des österreichischen Erbrechts [2009] 144). Bei der Neuregelung im Zuge des ErbRÄG 2015 hat der Gesetzgeber daher eine andere Art der Berechnung gewählt. Nach § 755 Abs 1 ABGB (idF des ErbRÄG 2015) ist das bei der Anrechnung zu berücksichtigende Vermögen auf den Zeitpunkt zu bewerten, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde. Dieser Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt nach einem von der Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex (VPI) aufzuwerten. Im Bereich des Pflichtteilsrechts sieht § 788 ABGB im Wesentlichen eine idente Berechnung vor; warum § 755 ABGB von „aufzuwerten“, § 788 ABGB aber von „anzupassen“ spricht, ist aus den Gesetzesmaterialien nicht ableitbar; eine Differenzierung wäre auch nicht sachgerecht. Beide Bestimmungen sehen vor, dass Ausgangspunkt der Bewertung der Zeitpunkt ist, zu dem die Schenkung wirklich gemacht wurde. Maßgeblich ist ausschließlich der VPI; andere Indizes (etwa ein Baukostenindex oder der Immobilienpreisindex) sind irrelevant; ebenso konkrete Wertänderungen der geschenkten Sache (*Musger* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB<sup>6</sup> [2020] § 788 Rz 4).

Die Anpassung nach dem VPI gilt für sämtliche Schenkungen, gleich, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder um Geldbeträge handelt. Wertverändernde Umstände, die zwischen dem Zuwendungs- und dem Todeszeitpunkt eintreten (seien sie vom Zuwendungsempfänger zu vertreten oder nicht), wie etwa eine Änderung der Flächenwidmung, Schadensereignisse etc oder Preisänderungen infolge erhöhter oder gesunkener Nachfrage, sollen allerdings außer Betracht bleiben. Durch diese Bewertungsmethode solle nach den Gesetzesmaterialien erreicht werden, dass die zu Lebzeiten vom Verstorbenen zugewendeten Werte möglichst gleichmäßig an die Verhältnisse im Todeszeitpunkt herangeführt werden. Aus Sicht des Verfügenden bedeute dies ein höheres Maß an Planungs- und Rechtssicherheit, da er keine massiven Wertschwankungen mehr befürchten müsse (*Nemeth/Niedermayr* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB-Taschenkommentar<sup>5</sup> [2021] § 788 Rz 2).

Bereits im Gesetzeswerdungsprozess wurden zu dieser Neuregelung sehr unterschiedliche Positionen bezogen. Die Stellungnahme des Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbundes (34/SN-100/ME 25. GP, online abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_03393/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03393/index.shtml)) wies bspw darauf hin, dass sich die Bewertung einer geschenkten Sache auf den Zeitpunkt einer Schenkung bereits bisher als problematisch darstellte. Diesen Wert entsprechend dem VPI zu indexieren, könne sich im Einzelfall als nicht adäquate Lösung darstellen. Die Österreichische Notariatskammer wiederum sah die Indexierung für Unternehmen als passend an, wies aber darauf hin, dass bei der Bewertung von Liegenschaften dadurch willkürliche, ja geradezu unverständliche Ergebnisse herbeigeführt werden könnten (8/SN-100/ME 25. GP, online abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_03281/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03281/index.shtml)).

Bei einer Stagflation, wie sie aktuell zu erwarten ist, stagniert die Wirtschaft und die Währung verliert gleichzeitig an Wert. Der VPI 2020 stieg im Jahr 2021 (Vergleichswerte Jänner zu Dezember 2021) um rund 5,1 %. Für das heurige Jahr werden teilweise bis zu zweistellige Inflationsraten prognostiziert; für 2023 sei gleichfalls von einer hohen Inflation auszugehen. Gleichzeitig stagnieren Immobilienpreise und fallen Unternehmensbewertungen. Die Wertentwicklung bestimmter Vermögenswerte, vor allem auch jener, die im betreffenden Warenkorb nicht direkt abgebildet sind, entkoppelt sich daher auch vom VPI. Es ist zu befürchten, dass die im Rahmen des ErbRÄG 2015 gewählte Anknüpfung die vom Gesetzgeber beabsichtigte Gleichbehandlung gerade nicht gewährleistet.

Bei der Nachfolgeplanung sollte daher aktuell umso mehr geprüft werden, ob eine Schenkung (etwa zur Übertragung des Unternehmens auf nachfolgende Generationen) auch erbrechtlich der richtige Weg ist. Werden wesentliche Vermögensübertragungen ohne Einbindung sämtlicher Pflichtteilsberechtigter zu Lebzeiten getroffen, können sich dadurch unliebsame Überraschungen bei der Hinzu- und Anrechnung ergeben. Ein möglicher Ausweg wäre es, im Rahmen der Strukturierung den Zeitpunkt des Vermögensopfers hinauszuschieben.

Der VfGH hat die Behandlung eines Individualantrags auf Aufhebung von § 788 und § 1503 Abs 7 ABGB betreffend die Anpassung der Bewertung von Schenkungen auf den Todeszeitpunkt abgelehnt. Dies bedeutet aber nicht, dass nicht ein Gericht in einem konkreten Streitfall einen entsprechenden Normprüfungsantrag stellen kann. Zu Recht kritisiert ein Teil der Lehre, dass die Heranziehung des VPI nicht für alle Zuwendungen geeignet ist, insb nicht für jene, die besonderen Wertschwankungen unterworfen sind (so etwa Aktien oder Liegenschaften; vgl *Nemeth/Niedermayr* in *Schwimann/Neumayr*, ABGB-Taschenkommentar<sup>5</sup>, § 788 Rz 2). Der Gesetzgeber sollte daher rechtzeitig evaluieren, ob die von ihm 2015 getroffene Annahme, mit dem VPI könne die Wertentwicklung sämtlicher Arten von Vermögen (insb auch von Liegenschaften und Unternehmen) gleichermaßen gerecht abgebildet werden, immer noch zutrifft.

Denkbar wäre es, sich vom VPI zu lösen und eine unterschiedliche Indexierung je nach Vermögensart vorzusehen; alternativ könnte auch eine Art Billigkeitsklausel aufgenommen werden. Nach § 767 Abs 2 ABGB kann das Gericht den Pflichtteilsanspruch auf höchstens fünf Jahre nach dem Tod des Verstorbenen stunden oder die Zahlung in Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraums bewilligen. Warum soll das Gericht die Bewertung (Aufwertung bzw Anpassung) dann, wenn sie zu unsachgemäßen Ergebnissen führt, nicht auch in sachgerechter Weise anpassen können? Es ist sicherlich richtig, dass eine möglichst einfache und Diskussionen vermeidende Art der Berechnung auch Vorteile hat. Aber sie rechtfertigt nicht unsachliche Ergebnisse und vermeidet auch nicht jeden Streit. Wenn Pflichtteilsberechtigte oder Erben über Bewertungen streiten wollen oder (etwa auch aufgrund von unsachlichen Ergebnissen) müssen, werden sie dies tun. Ob sie dann über die Bewertung *per se* oder zusätzlich über die Art der Anpassung auf den Todeszeitpunkt diskutieren, ist von den Auswirkungen her aber kein so wesentlicher Unterschied.

Wien, im Oktober 2022

Nikolaus Arnold

Mit dem  
Jahresabo  
immer  
up to date!

## Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Nikolaus Arnold | Susanne Kalss

**Jetzt 20 % Rabatt auf Ihr Abo 2024!**

## Gesellschafts- und Unternehmensrecht am Puls der Zeit

### **Der praktische Fall**

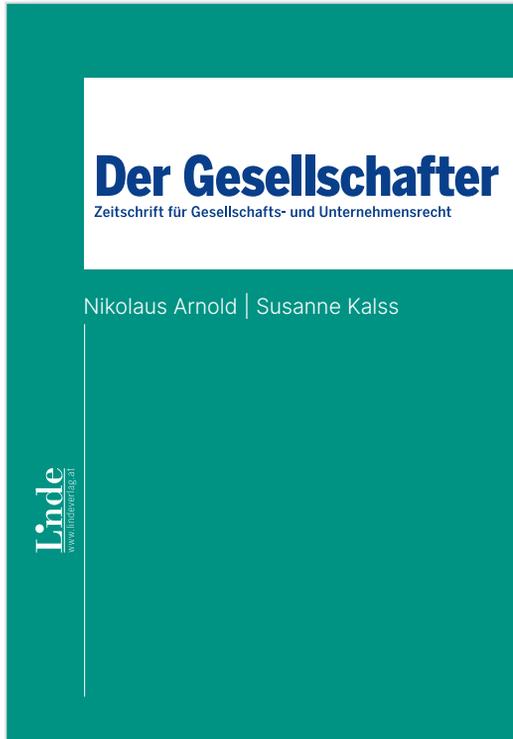
Diskussion am Puls der Zeit

### **Für die Praxis**

Fundierte Fachinformation, kritischer Diskurs

### **Rechtsprechung**

Judikatur des OGH, EuGH und OLG aus erster Hand



## GesRZ – Jahresabonnement 2024

### Bestellen unter:

- [www.lindeverlag.at/gesrz](http://www.lindeverlag.at/gesrz)
- [fachzeitschriften@lindeverlag.at](mailto:fachzeitschriften@lindeverlag.at)



Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung  
den Aktionscode V-23 an.

Print & Digital: **€ 225,-** (statt € 281,30)

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.  
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zur Zeitschrift  
und alle Abo-Varianten finden Sie unter  
[www.lindeverlag.at/gesrz](http://www.lindeverlag.at/gesrz)